



Landeshauptstadt Kiel Postfach 1152 24099 Kiel

Herrn

per E-Mail:

Amt:

Umweltschutzamt

Datum:

Ihr Zeichen und Datum: Unser Zeichen:

Ihr Ansprechpartner: Telefon (0431) Telefax (0431)

E-Mail:

30.06.2020

28.05.2020, #187548

18.22

901-3792 901-743792

Dienstgebäude:

7immer Erreichbar mit Bus:

232

Alle Innenstadtlinien

Holstenstraße 108

Ihr Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 28.05.2020 zu den Gutachten bezüglich der Wirksamkeit und rechtliche Zulässigkeit von Luftreinigungsanlagen.

Sehr geehrter Herr

bezugnehmend auf das Antwortschreiben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt. Natur und Digitalisierung vom 24.06.2020 und den Verweis auf die Weiterleitung der Fragen zu 1), 2), 6) und 7) an die Landeshauptstadt Kiel, möchten wir Ihnen folgendermaßen antworten:

zu 1)

Im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens für eine Luftfilteranlage wurde ein Immissionsgutachten gefordert, das nachweist, dass die Luftfilteranlage an der gesamten Häuserfront Theodor-Heuss-Ring 61 bis 79 eine Stickstoffdioxidminderung im Jahresmittel von mindestens 18 Prozent in 1,5 m Höhe und 9 Prozent in 5 m Höhe gewährleistet. Das vorgelegte Gutachten weist für die Purevento-Luftfilteranlage eine NO<sub>2</sub>-Minderung in 1,5 m Höhe von 22 % und in 5 m Höhe von 12 % nach. Da das erwähnte Gutachten Geschäftsgeheimnisse enthält, kann das Gutachten derzeit nicht herausgegeben werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

## zu 2)

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde sind die Standorte der Luftfilteranlage aufgrund der verbleibenden Restbreiten aus verkehrsrechtlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, unbedenklich und umsetzbar.

Gemäß der VwV-StVO zu § 2 StVO Rand-Nr. 17 in Verbindung mit Rand-Nr. 20 soll die lichte Breite bei gemeinsamen Geh- und Radwegen in der Regel 2,5 m betragen. Rand-Nr. 22 besagt ergänzend: "Ausnahmsweise und nach sorgfältiger Überprüfung kann von den Mindestmaßen dann, wenn es aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Verhältnisse erforderlich und verhältnismäßig ist, an kurzen Abschnitten (z.B. kurze Engstelle) unter Wahrung der Verkehrssicherheit abgewichen werden."

Bitte beachten Sie: Zurzeit können per E-Mail noch keine rechtswirksamen Erklärungen abgegeben werden.

Förde Sparkasse IBAN: DE03 2105 0170 0000 1000 16 **BIC: NOLADE21KIE** 

Juristische Behördenbezeichnung: Landeshauptstadt Kiel Der Oberbürgermeister Diese Voraussetzungen liegen vor.

Zunächst ist festzustellen, dass es sich aufgrund der geringen Länge der Geräte von lediglich 4,5 m eindeutig um kurze Engstellen handelt. Lediglich an den Standorten der Luftfiltermodule 2 und 3 unterschreitet die verbleibende Restbreite mit 2,26 m bzw. 2,4 m das Mindestmaß und das auch nur sehr geringfügig. Gleichzeitig sind sowohl das Fußgänger- als auch das Radfahreraufkommen so niedrig, dass die Verkehrssicherheit bei Beachtung der im Straßenverkehr gem. § 1 StVO stets geforderten ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet ist.

Nur ergänzend ist zu erwähnen, dass bei der Absicherung von Baustellen, unabhängig von deren Dauer, gem. der einschlägigen Richtlinie zur Absicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) auf Geh- und Radwegen eine Restbreite von lediglich 1,6 m vorgehalten werden muss, wenn es die verkehrlichen Rahmenbedingungen zulassen. Nach der oben beschriebenen Einschätzung zu den Verkehrsabläufen würde im Rahmen einer Baustelle in dem betreffenden Bereich eine Reduzierung bis unterhalb der durch die geplanten Absauganlagen verursachten Breite angeordnet werden.

zu 6)

Der Abstand zwischen Hauswand und Luftfilteranlage beträgt zwischen 2,26 m und 4,00 m. Diese lichte Breite ist ausreichend zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m.

zu 7)

Im Rahmen des europaweiten Ausschreibungsverfahrens für eine Luftfilteranlage wurde gefordert, dass die Luftfilteranlage so beschaffen sein muss, dass der Errichtung und dem Betrieb keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Insbesondere muss die Luftfilteranlage nach Immissionsschutzrecht, Bauordnungsrecht, Straßenbaurecht und Verkehrsrecht zulässig sein.

Wir hoffen, durch diese Ergänzung Ihre Anfrage beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen